

Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgende Übersicht zeigt exemplarisch Maßnahmen auf, die nach dem Maßnahmenkatalog zur Förderrichtlinie „De-minimis“ (Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016) förderfähig sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommene Auflistung von förderfähigen Maßnahmen beispielhaft ist. Eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit konkreter Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens.

Die Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“ gilt unverändert.

Folgende Maßnahmen sind ab 2021 nicht mehr Bestandteil der Positivliste:

Nr.	Maßnahme
1.3	Front- und Heckblitzer
1.8	Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Erdgas (CNG), Flüssigerdgas (LNG) und Autogas (LPG)
1.10	Kosten für den Einsatz eines Wachschatzes

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.	Fahrzeugbezogene Maßnahmen		
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner). Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.	<p>Fahrerassistenzsysteme (mit Telefon-, Radio- oder Fernsehfunktion):</p> <p>Geräte, mit einer Funktion des Telefonierens, des Radio- und des Fernsehempfangens oder anderer Unterhaltungsmedien, sind förderfähig, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass diese Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsregler - Anfahrhilfen (Anfahren an Steigungen) - Aufmerksamkeits-Assistenzsysteme - DLD wide Range

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - DLD short Range - Downloadbox (Schnittstelle zum Tachografen) - Entgelt/Miete für die Nutzung einer automatischen Reifendruck-, Achslast- und Profiltiefenkontrolle - Frontkameras - Funkgeräte (CB-Funk) - Geschwindigkeitsbegrenzer - Navigationssysteme (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial) - Reifendrucküberwachungssysteme (Anzeige mittels Display im Fahrerhaus für den Fahrer und visuelle oder akustische Signale bei Veränderungen) - Rückfahrkameras - Rückfahrvideosysteme - Toter-Winkel-Warnsystem (nur sofern kein Abbiegeassistent im Sinne → der Empfehlungen des BMVI (Verkehrsblatt vom 15.10.2018) zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme) - vorausschauender Tempomat - Wankregelung <div style="border: 1px solid black; background-color: #fce4d6; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Elektronisches Regelsystem zur automatische Notbremsung des Fahrzeugs (AEBS):</p> </div>

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<p>Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem <u>01.11.2015</u> liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem <u>01.11.2013</u> liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bremsassistenten <p>Elektronisches Regelsystem zur fahrdynamischen Stabilisierung des Fahrzeugs (ESP/ESC/EVSC): Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem <u>01.11.2014</u> liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem <u>01.11.2011</u> liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ESP <p>Spurhaltesystem (LDWS): Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem <u>01.11.2015</u> liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem <u>01.11.2013</u> liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spurhalteassistenten → Schaubild der Förderfähigkeit von Fahrerassistenzsystemen in Nutzfahrzeugen 2020 <p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte): Eine Förderung ist dann möglich, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass die Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können.</p>

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) - Datenerfassungsgeräte - Faxgeräte ohne Sprachkommunikation - Fahrzeugortungsgeräte - Mobile Datenerfassungsgeräte (Scanner) - Mobile Drucker (im Fahrzeug fest verbaut) - Mobile Geräte für die Warendistribution (Scanner) - Scanner (inkl. Halterung) - Software für Telematik und Auftragsmanagement
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von (Stand- /Dach-) Klimaanlage, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlaf liegensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte), Stauklappen im Fahrerhaus (Inneneinrichtung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ablagetische - Abfallbehälter (im Fahrzeug fest verbaut) - Armlehnen - (Bord)-Kaffeemaschinen - Bordkühlschränke - Bordmikrowellen - Elektrische und manuelle Stand- und Dachklimaanlagen - (ergonomischer) Beifahrersitz - Fensterwindabweiser - Fuß-Stütze Beifahrer - Freisprecheinrichtungen - Infrartheizungen - Komfort-Cockpits - Komfort-Liege - Komfort-Schwingsitze - Klappbarer Beifahrersitz - Luftzusatzheizung - Luftfederung des Fahrerhauses (ab Förderperiode

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<p>2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrpreise für getönte Frontscheiben - Rauchmelder im Fahrerhaus - Multifunktionslenkrad - Regensensoren - Schlafliagesysteme mit Anforderungen an die Sicherheit, Ergonomie, Qualität oder Umwelteigenschaften (z.B. zertifizierte Regenerationsmatratze) - Schubladen im Fahrerhaus - Sonnenschutz/-blende (z.B. Fensterabdeckung) - Stand-, Warmluft-, Warmwasserzusatzheizungen - Stauklappen im Fahrerhaus - Spannungswandler - Vorhänge mit der Eigenschaft Thermoschutz und/oder Verdunkelung - Wassertank der für die Händereinigung angeschafft wird und über die für die Händehygiene üblichen Wassermengen verfügt (in den Staufächern festverbaut)
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern /Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Achslastmessgerät - Abbiegeassistenzsysteme → Synopse aus 2020, → Verkehrsblatt - Airbag - Antiblendlicht - Arbeitsbereichskamera (Kamera-Monitorssystem) - Arbeitsscheinwerfer (am Fahrzeug fest verbaut) - Atemalkoholmessgeräte mit automatischer Wegfahrsperre

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.	<ul style="list-style-type: none"> - Automatische Feststellbremse - Bi-Xenon-Scheinwerfer (keine Grundausstattung) - Dachplanenhubvorrichtung (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten) - Eis-Reling (am Fahrzeug fest verbaut) - Feuerlöscher - Frontkameras - Funkfernabschaltung für Tankwagen - Geländer - Haltegriffe - Heckschürze - Induktionsbremse - Intarder - Kamerasysteme zum rückwärtigen Fahren - Kamera-Monitor-Systeme - Kranwaage - Kunststoffbeschichtung Kippmulde - Kurvenlicht - Lastanzeige - Laufstege/Laufstegverlängerung - LED-Licht (Scheinwerfer) (keine Grundausstattung) - Palettenanschlagleisten - Prallgitter - Prallwände - Radmutterindikatoren (Verdrehanzeiger) - Radsicherungsmutter mit Stabilisierungswirkung - Rampenanfahrhilfe - Rangierleuchte am Einstieg - Rauchmelder im Fahrerhaus - Reifendrucksysteme (z.B. Reifendrucknachfüllsys-

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<p>tem, Reifendruckkontrollsystem)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Retarder - Roof Safety Airbag - Rotationsketten - Rückfahrkameras - Rückfahrvideosysteme - Schleuderketten - Schnellkupplungssysteme - Systeme zur Vermeidung von Sekundenschlaf (Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und fest verbaut) - Toter-Winkel-Warnsystem (nur sofern kein Abbiegeassistent im Sinne → der Empfehlungen des BMVI (Verkehrsblatt vom 15.10.2018) zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme) - Trägersystem/ Radheber für Sattelaufleger - vorausschauender Tempomat - Wetterschutzdach (z.B. fest verbauter Fahrzeugkran) - Winter- und Ganzjahresreifen (neue, gebrauchte und runderneuerte) → Kalkulation Reifen, → Hilfestellung zur Beantragung von Reifen - Wurfketten - Zusatzbremsen (die nicht zur Serienausstattung gehören)

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzscheinwerfer für das rückwärtige Rangieren - zusätzliche Anhänger-Beleuchtungsversorgung - zusätzliche Feuerlöschanlage mit akustischen und/oder optischen Alarmsignal
1.4	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von zusätzlichen, überobligatorischen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	Förderfähig sind z.B. Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren) inkl. der Gebühren für die regelmäßigen Prüfungen der Schläuche.	<ul style="list-style-type: none"> - A-Bock - Adapter-Spezialelemente für Trafotransporte - Ankerschienen - Anschlagketten - Anti-Rutschböden - Aufblaspolster - Aufsatzbretter - Aufstecklatten - Ausgaben für die Installation von festverbauter Ladungssicherung - Automatikspanner - Befestigungsbeschläge - Behälterverriegelung - Bindegurte (z.B. Kopflaschingnetze) - Bretter (als Ladehölzer) - Doppelstockbalken - Drahtseile - Einstecklatten - Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren) und Gebühren für die regelmäßigen Prüfungen der Schläuche - Funkfernsteuerung für Entladungsvorgänge am Fahrzeug - Gitterboxen - Glastransportgestelle

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - Gummimatten - Halte-Pratzen - Hebebänder - Hebelzüge - Hydraulische Verriegelung/Verspannungen - Kantenschoner - Ketten - Ladebalken - Ladungssicherungskonzepte - Lasthaken - Ladegestelle - Lademulden - Lastschlingen - Multicontrol (Tankfahrzeuge) - Netze (z. B. Containernetze) - Paletten - Plankenboden mit Prüfzeugnis - Rungen - Rungentaschen - Rungenverlängerungen - Rutschhemmende Matten/Unterlagen - Schäkel - Schiebe-(Seiten)-Verdeckplane für Kipperfahrzeuge - Schrumpfhauben - Seile - Seilschoner - Spannblitzsystem - Spanngurte - Spannschlösser - Sperrbalken

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - Spindelspanner - Stapelgestelle - Staukästen (z.B. Unterflurkästen) - Stretchfolien - Teleskopstütze - Trenngitter bei Viehtransporten - Umreifungsbänder - Vorspannkraft Messzange - Zahnleisten - Zurrgurte - Zurrketten - Zurrpunkte - Zurrwinden
1.5	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden		<ul style="list-style-type: none"> - Kühltrennwände - Kühlvorhänge
1.6	Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen zur Verringerung des Luftwiderstands	Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern, Luftleitblechen, Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen, Heckeinzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.	<ul style="list-style-type: none"> - Endkantenklappen - Heckeinzüge - Lackierung (von förderfähigen Zubehöerteilen) - Luftleitbleche und -körper - Seiten- sowie Unterbodenverkleidungen - Spoiler - Windleitkörper
1.7	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikel-minderungssystemen	Förderfähig sind ausschließlich Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug. Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikel-	<ul style="list-style-type: none"> - Bremsstaubfilter - Feinstaubfilter (mobile) - Dieselpartikelfilter

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		minderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.	
1.8	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs	Förderfähig ist z.B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systemen.	<ul style="list-style-type: none"> - Automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung - Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes - Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle - Investitionsmehrausgaben für kranbare Trailer - Liftachsen - Start-Stopp-Systeme - Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Elektro, Diesel-Hybrid und Plug-in Diesel-Hybrid (PHEV) <div style="border: 1px solid black; background-color: #fce4d6; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Beachte bei Umrüstung von Diesel-Lkw auf alternative Antriebe: Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits im Bestand des Antragsstellers sein.</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> - vollautomatisierte Getriebe/Schaltssysteme - vorausschauender Tempomat
1.9	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuertem Reifen	a) Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen. Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der	<ul style="list-style-type: none"> - → Kalkulation Reifen, → Hilfestellung zur Beantragung von Reifen

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		<p>Reifenkennzeichnungs-VO1 mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p> <p>Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstands nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO1 mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %, – der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %, – der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % <p>des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.</p> <p>b) Förderfähig sind zudem runderneuerte Reifen, ohne das die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p>	
1.10	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	<p>Förderfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diebstahlwarnanlagen, - Wegfahrsperren, - Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen, - Siebeinsätze in den Tanks, - Schnittfeste Gitterplanen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen - Diebstahlwarnanlagen an Fahrzeugen - Kamerasysteme für die Überwachung des Frachtraums - K.O.- Gas-Warner im Fahrerhaus - Königsbolzensicherungen - Kofferaufbauten mit Hartschale (um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen)

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel, - Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt, - Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut, - Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen, - Sog. „Panic-Button“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Krallen- Diebstahlschutz - LKW-Alarmplanen - Mehrweg-Sicherheits-Verschlussystem - Nachtverriegelungen im Fahrerhaus - Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt - Schnitffeste Gitterplanen - Sicheres Parken → FAQ - Siebeinsätze in den Tanks - Sog. "Panic-Button", durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden - Tankdiebstahlwarnanlagen - Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut - Verriegelungssysteme - Wechsel(-aufbau-)brücke aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 - Wechselcontainer aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 - Wechselkoffer-(aufbauten) aus Hartschalen (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 - Wechsel(-lade-)behälter aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug be-

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			steht) ab Förderperiode 2021 - Wegfahrsperrn - zusätzliche Sperrn für das Lenkrad und/oder den Schalthebel
2.	Personenbezogene Maßnahmen		
2.1	Aufwendungen für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitsausstattung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	Förderfähig sind Aufwendungen für Kauf, Miete und Leasing von zusätzlicher, überobligatorischer Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken etc.). Nicht förderfähig sind Warnwesten sowie Reinigungskosten für die Berufsbekleidung.	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitskorb - Corona Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Schnelltest - Schutzanzüge/-einweg-Overalls - Schutzdesinfektionsmittel - Schutzhandschuhe - Schutzhygiene (Für die Händereinigung personenbezogener Kanister, der über die für die Händehygiene üblichen Wassermengen verfügt) - Schutzmasken - Einhängelhilfe - Handkraftmessgeräte - Sprühvorrichtung für Asphalt-Transporte - Tragegurte - Zusätzliche, überobligatorische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Feinstaub-, Halb- und Vollmasken, Handschuhe, Hosen, Jacken, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe (S1, S1P, S2, S3, S4, S5), Westen, etc.)
3.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung		
3.1	Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheits-	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.	- Beratungen zu Automatisierungs- und Digitalisierungskonzepten bspw.:

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
	bezogenen Fragen der Unternehmensführung		<ul style="list-style-type: none"> - die Analyse der Unternehmensprozesse, - bestehender Strukturen, - des Datenflusses und, - der Systemlandschaft. - Beratungen zur Cyber Security (bspw. um schadhafte E-Mails oder Cyber- Angriffe besser zu erkennen) - Beratungen zu sicherheitsbezogenen Risiken z. B. Sicherheitsberatung, bspw. <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Betriebshöfe mit anschließenden konkreten Maßnahmen zur Risikovermeidung, - Schulungen für die Geschäftsleitung und Führungskräfte zum Thema „Umgang mit Risiken im Fuhrpark“ - Softwarebasierte Arbeitsschutzunterweisungshilfen ab Förderperiode 2021
3.2	Telematiksysteme	<p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing / Wartungskosten / Servicegebühren für die Hard- und Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb.</p> <p>Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Daten-Kommunikation).</p> <p>Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - DLD wide Range - FMS-Schnittstelle - Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksysteme (nur Datenkommunikation) - Mietkosten für Hard- und Software - Navigationssoftware - Ortungsgebühren - Software für die Tourenplanung und Optimierung der Routen - Schnittstellenadapter - Wartungskosten
3.3	Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung,	Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software.	<ul style="list-style-type: none"> - Software zur Archivierung, Auswertung, Darstellung und Verwaltung des digitalen Tachographen

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
	Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z.B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.	
3.4	Kauf, Miete und Leasing / Wartung / Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplatt- formen / Informations- systeme für eine intelligente Transportlogistik	Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden. Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nach- kalkulation von LKW-Touren.	<ul style="list-style-type: none"> - Einkauf bei einer Frachten-, Lade- und Transport- börse (Vermeidung von Leerfahrten) - Monats- und Transaktionsgebühren - Nutzung-/Wartungskosten einer EDV-gestützten Anbindung (PC/Software)
3.5	Umwelt- und Sicherheits- zertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	<p>Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleiten- den Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen. Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re- Zertifizierungen nachfolgenden Normen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN EN ISO 9001, - DIN EN ISO 14001, - DIN EN 16258. <p>Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Quali- tätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfra- gen betrifft.</p> <p>Förderfähig ist auch die Zertifizierung von Schutz- und Sicherheitskonzepten.</p> <p>Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifi- zierungen, die Voraussetzung dafür sind einen be- stimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z.B. die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb), die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) und die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Zertifizierungen: Die Zertifizierungen müssen vom Förderzweck gem. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 der Förderrichtlinie über die För- derung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeu- gen erfasst werden. Es muss erkennbar sein, dass die zertifizierten Sachverhalte die Sicherheit im Straßenverkehr dauerhaft im Sinne der Richtlinie erhöhen und die negativen Auswirkungen des Stra- ßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt reduzieren.</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und begleiten- de Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen nach den folgenden Normen: <ul style="list-style-type: none"> - DIN EN ISO 9001 - DIN EN ISO 14001 - DIN EN 16258 - Zertifizierungen von Schutz- und Sicherheitskonzept- ten nach den folgenden Normen:

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		(HACCP).	<ul style="list-style-type: none"> - EMAS - OHSAS - OHRIS - SCC - SQAS - TAPA TSR

Allgemeiner Hinweis: Gemäß der Förderrichtlinie „De-minimis“ sind Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, nicht förderfähig. Mit dem jeweiligen Antrag erklärt der Antragsteller, dass es sich um überobligatorische Maßnahmen handelt und ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.